

75. Haftet das Deutsche Reich für die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der vormaligen deutschen Schutzgebiete?

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1922 i. S. Schl. (Rl.) w. Deutsches Reich u. Gen. (Bekl.). III 556/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Vor dem Kriege hatte der Kläger sein Grundstück in Dar-es-Salaam an den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika vermietet. Vom 1. Oktober 1916 ab ist ihm der Mietzins nicht mehr bezahlt worden. Von dem auf die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis zum 1. April 1920 entfallenden Mietzins verlangt er mit der Klage den Teilbetrag von 10000 M von dem Fiskus des Schutzgebietes und dem Deutschen Reich als Gesamtschuldnern. Die Vorinstanzen haben die Klage gegen das Deutsche Reich abgewiesen. Die Revision gegen dieses Teilurteil hatte Erfolg.

Gründe:

Für die Revision ist zugunsten des Klägers davon auszugehen, daß der eingeklagte Mietzinsanspruch begründet ist. Nur die Haftung des Reiches für die an sich dem Schutzgebiet obliegende Verbindlichkeit hat der Berufungsrichter in dem angefochtenen Urteil verneint. Seiner Entscheidung kann nicht beigetreten werden.

1. Zutreffend nimmt der Berufungsrichter seinen Ausgangspunkt von § 5 des Reichsgesetzes vom 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete (RGBl. S. 369). Danach haftet für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen dieses Schutzgebietes. Mit Recht und im Einklang mit der allgemeinen Meinung folgert der Berufungsrichter aus dieser Vorschrift die Selbständigkeit und eigene Verantwortlichkeit sowie die vermögensrechtliche Haftung je des einzelnen Schutzgebietes für seine Verwaltungshandlungen; neben dieser eigenen und ausschließlichen Haftung des Schutzgebietes sei angesichts des klaren Inhalts der gesetzlichen Bestimmung für eine Mithaftung des Reiches kein Raum. Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

2. Für entscheidend erachtet die Revision die Veränderungen, die auf Grund des Versailler Vertrags in dem Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und seinen Kolonien vor sich gegangen sind.

Verfehlt ist zwar der Standpunkt der Revision, insoweit diese den § 419 BGB. heranziehen will, wie denn überhaupt die Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus privatrechtlichen Erwägungen und Konstruktionen zu schöpfen ist, vielmehr staats- und völkerrechtliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sein müssen. Den Versuch des Klägers, die Haftbarkeit des Reiches aus Art. 297i des bezeichneten Vertrags abzuleiten, hat der Berufungsrichter zurückgewiesen, weil einmal der

Kläger nicht durch Maßnahmen einer feindlichen Macht geschädigt sei, und sodann, weil das Reich in jener Bestimmung nur eine Vertragspflicht gegenüber den am Vertragsschluß beteiligten Staaten übernommen habe, auf die sich der einzelne etwa geschädigte Deutsche solange nicht berufen könne, als nicht das zur Durchführung jener Bestimmung erforderliche Reichsgesetz ergangen sei. Beide Erwägungen sind zutreffend.

Dagegen ist der Berufungsrichter im übrigen der rechtlichen Tragweite der grundlegenden Änderungen, welche der Versailler Vertrag für das Verhältnis des Reiches zu den Kolonien mit sich gebracht hat, nicht gerecht worden. Vermöge Art. 119 dieses Vertrags hat das Reich zugunsten der verbündeten feindlichen (Haupt-) Mächte auf alle Rechte und Titel in bezug auf seine überseeischen Besitzungen verzichtet, und Art. 120 bestimmt, daß alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Deutschen Reiches oder irgend eines deutschen Staates in diesen Gebieten auf die Regierung übergeht, die die Verwaltung in diesem Gebiet ausübt. Für das ehemalige Deutsch-Ostafrika ist es England, das durch die Tanganjikaakte Besitz davon ergriffen hat. Der Berufungsrichter erwägt: durch diese Bestimmungen sei in den Rechtsbeziehungen zwischen dem Landesfiskus des Schutzgebiets und dessen Gläubigern und Schuldnern keine Änderung herbeigeführt worden; die Rechtspersönlichkeit des vormaligen Landesfiskus sei nicht in den Reichsfiskus übergeleitet; das Reich habe sich lediglich auf Grund seiner schon immer vorhandenen Schutzwalt (Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900, RGBl. S. 813) an dem Liquidationsverfahren „rein technisch“ in der Weise beteiligt, daß es Beamte und Material für die Abwicklung zur Verfügung stellte und aus Billigkeitsgründen an die größtenteils in Not befindlichen Kolonialdeutschen freiwillige Zahlungen leistete.

Diese Ausführungen reichen nicht aus, den rechtlichen Gehalt der eingetretenen Änderungen zu erschöpfen. Mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags hat das damalige Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika aufgehört, in seiner bisherigen rechtlichen Gestalt als deutsches Schutzgebiet zu bestehen. Es ist mit seinen Hoheitsrechten, seiner räumlichen Abgrenzung, seinen Grundstücken und allen sonst in dem Gebiet belegenen oder mit ihm verbundenen Rechten unter fremde (englische) Gewalt getreten. Die entscheidenden Unterlagen seines rechtlichen Bestands und seiner begrifflichen Einheit, die allein es befähigten, ein selbständiges Gebilde des deutschen Rechts zu sein, sind weggefallen. Den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge wären mit dem Übergang des Gebiets auf England auch die privatrechtlichen Verbindlichkeiten des ehemaligen Schutzgebiets auf den annectierenden Staat übergegangen (vgl. RGZ. Bd. 16. S. 265); diese Folgerung hat aber, wie unter den

Streitteilen unbestritten ist, der Versailler Vertrag ausdrücklich abgelehnt. Damit ist das früher einheitliche Vermögen des Schutzgebiets zerrissen, seine Einheitlichkeit aufgelöst. Die vorhin aufgeführten Teile seines Vermögens sind auf England übergegangen; was übrig bleibt, die in deutscher Botmäßigkeit verbliebenen Rechte, in Deutschland belegene Grundstücke, bewegliche Sachen, Forderungen, vornehmlich aber die Schulden, das gehört jetzt nicht mehr dem, nicht mehr vorhandenen, Rechtsgebilde Deutsch-Ostafrika. Daraus kann unmöglich gefolgert werden, daß nunmehr die Vermögensaktiven des ehemaligen Schutzgebiets herrenlos, die Schuldner zufolge Wegfalls des Gläubigers befreit, die Ansprüche seiner Gläubiger nach Wegfall des Schuldners ins Leere gefallen wären. Diese Folgerung wäre unvereinbar mit den Anforderungen eines Rechtsstaats; sie ist aber ebenso unvereinbar mit der Schutzgewalt des besagten Deutschen Reiches. Diese Gewalt umschließt nunmehr die Pflicht, für die geordnete Abwicklung der Angelegenheit des vormaligen Schutzgebiets zu sorgen. Mit diesem Inhalt ist jene Schutzgewalt bestehen geblieben, ja sie ist neuerdings gesetzlich anerkannt worden, nämlich in den Erlassen vom 21. März und 7. November 1919 (RGBl. S. 327 und 1875), in denen die Befugnisse des früheren Kaisers nach dem Sturz des Kaiserthums unmittelbar auf das Reich übernommen worden sind. Diese Pflicht war es, die das Reich ohne weiteres als berufen erscheinen ließ, die Abwicklung oder Liquidation der Kolonien als seine Sache in die Hand zu nehmen, statt daß etwa ein Liquidator bestellt wurde, dem äußerstenfalls die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens gegen die ehemaligen Schutzgebiete obgelegen hätte, vgl. §§ 47 ff. BGG. Die Abwicklungstätigkeit des Reiches war demzufolge nicht „rein technischer Natur“, wie der Verfassungsrichter gelegentlich bemerkt, und sie bestand auch nicht bloß darin, Beamte und Material zur Verfügung zu stellen, was übrigens handelt es sich dabei um die Erfüllung einer auf der Schutzgewalt beruhenden öffentlichrechtlichen Pflicht des Reiches. In Erfüllung dieser Pflicht hatte das Reich in eigenem Namen und unter eigener Haftung jedenfalls einmal für diejenigen Verbindlichkeiten aufzukommen, die sich aus seiner Abwicklungstätigkeit selbst ergaben. Es muß aber auch darüber hinaus angenommen werden, daß das Reich für die schon früher begründeten Verbindlichkeiten der Schutzgebiete mit seinem eigenen Vermögen haftet.

Das besagte Reich, und mit ihm der Verfassungsrichter, vermissen einen Rechtsgrund für diese Haftung. Indessen ist hier der Revision jedenfalls im Ergebnis beizutreten. Der vermehrte Rechtsgrund ist in der nachstehend erörterten allgemeinen Stellung des Reiches zu den Kolonien zu finden. Von dem Zeitpunkt an, zu dem das Reich die

später als Schutzgebiete bezeichneten überseeischen Länder durch Okkupation oder Vertrag zu eigenem Recht erwarb und zu Bestandteilen seiner eigenen staats- und völkerrechtlichen Persönlichkeit machte, stand dem Reich die oberste Gewalt und damit auch die vermögensrechtliche Vertretung jener Gebiete zu. Unzweifelhaft hat das Reich die mit dem Erwerb der Kolonien und deren Verwaltung, sobald solche für das Reich selbst geführt wurde, verbundenen Kosten selbst getragen; wenn sich eine vereinzelt Ausnahme von diesem Grundsatz bezüglich der Saluitgesellschaft findet, so kann aus diesem alleinstehenden und besonders gearteten Ausnahmefall nur eine Bestätigung der allgemeinen Regel entnommen werden. Erst im Verlauf der Entwicklung schien dem Reiche begreiflichermaßen eine Scheidung zwischen seinem eigenen Wirtschafts- und Rechnungswesen und demjenigen der Kolonien, ebenso auch bezüglich des Rechnungswesens der einzelnen Schutzgebiete unter sich, erwünscht. Diesem Zweck diente das Gesetz vom 30. März 1892. Die Revision hat indessen darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz zu Anfang mehr „programmatischen Charakter“ hatte, und daß auch unter der Herrschaft jenes Gesetzes anfänglich und noch auf geraume Zeit hinaus die Reichskasse den Kolonien die Gelder liefern mußte, mit denen die Schutzgebiete ihre eigene Rechnung führten. Diese Umstände beweisen, daß jenes Gesetz und die auf ihm beruhende staatsrechtliche Selbständigkeit der Kolonien in gewissem Sinn künstliche Gebilde waren. Den inneren Zusammenhang zwischen dem Reiche und den Kolonien hat auch das Gesetz vom 30. März 1892 nicht vollständig zerschnitten, sondern nur verdeckt. Dieser Gesamtsachverhalt rechtfertigt hinreichend die Annahme, daß rechtsgrundsätzlich von der Haftung des Reiches für die Kolonien auszugehen ist, daß diese Haftung vermöge der besonderen Bestimmung des Gesetzes vom 30. März 1892 nur formell ausgeschlossen worden ist, daß aber hinter der finanziellen Selbständigkeit der einzelnen Schutzgebietsverwaltungen begrifflich — wenn schon nicht notwendig in der Rechtsform der subsidiären Haftung — die Haftung des Reiches bestehen geblieben ist. Von dieser Grundauffassung aus muß jetzt, nachdem zufolge des Pariser Vertrags die deutschen Schutzgebiete als solche verschwunden und ihre Landgebiete von anderen Mächten in Besitz genommen sind, zurückgegriffen werden auf diese begrifflich gegebene, zunächst nur positivrechtlich durch die Selbständigkeit der einzelnen Schutzgebietsfisci ausgeschlossen gewesene, gewissermaßen zurückgebrängte Haftung als auf eine denkbare und daher auch rechtlich-anzuerkennende Rechtsgestaltung.

Mit der hier vertretenen Rechtsauffassung steht auch das eigene Verhalten des beklagten Reiches keineswegs in Widerspruch. Wie der Kläger unwiderprochen vorträgt, zieht der Beklagte die Forderungen und sonstigen Aktiven der vormaligen Schutzgebiete in eigenem Namen

und auf eigene Rechnung ein, ohne daß die Befugnis des Reiches hierzu jemals von irgendeiner Seite bezweifelt worden wäre. Die Rechte und Pflichten der Schutzgebiete gegen ihre Beamten hat das Reich durch Gesetz auf sich selbst übernommen (§ 4 des Reichsgesetzes betr. die vorläufige Regelung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1920 vom 31. März 1920, RGBl. S. 425). Auch sonst hat das Reich, wie es im Rechtsstreit selbst vortragen läßt, alle ihm begründet erscheinenden Forderungen privatrechtlicher Art gegen die Schutzgebiete begahlt; nur will es dies freiwillig aus Billigkeitsrücksichten getan haben, und es nimmt das Recht für sich in Anspruch, die Begleichung solcher Forderungen abzulehnen, die ihm nicht begründet erscheinen. Dieses Verhalten des Reiches und die Übernahme der Haftung gegenüber den Kolonialbeamten mögen sich allenfalls aus Billigkeitsrücksichten erklären lassen. Aber eine solche Erklärung wäre wenig befriedigend. Den Kolonialbeamten gegenüber wäre die Durchführung des Standpunkts, den das beklagte Reich im gegenwärtigen Rechtsstreit einnimmt, offenbar unmöglich gewesen. Diese Personen konnte man bei ihrer Anzahl und ihrer eigenartigen Stellung und Bedeutung unmöglich damit abfinden wollen, daß sie nur gegen den Schutzgebietsfiskus Ansprüche hätten und dieser jetzt zahlungsunfähig sei. Hier mußte das Reich selbst eintreten. Daß dies gesetzlich festgelegt worden ist, begründet nicht einen Schluß aus dem Gegenteil, sondern läßt sich eher als die ausdrückliche Anerkennung und Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes auf einen besonderen Fall erklären. Die angeblich aus Billigkeitsrücksichten erfolgte freiwillige Zahlung privatrechtlicher Verbindlichkeiten der Schutzgebiete endlich läßt sich für eine öffentliche Verwaltung wie die des beklagten Reiches nur rechtfertigen, wenn starke andere Gründe, namentlich Gründe rechtlicher Art, unterstützend hinzutreten. Am wenigsten kann schließlich dem Beklagten darin beigetreten werden, wenn er die Befugnis für sich in Anspruch nimmt, seine Zahlung bezüglich solcher Ansprüche abzulehnen, die ihm unbegründet erscheinen. Dabei übersieht der Beklagte, daß Gerichte vorhanden sind, die berufen und imstande sind, die erhobenen Ansprüche auf ihre rechtliche Begründung zu prüfen. Die Begleichung von Forderungen, die ihm sachlich nicht begründet schienen, konnte der Beklagte schlechthin ablehnen; der Gläubiger mochte dann den Anspruch durch das Gericht auf seine Berechtigung prüfen lassen.